



Rechts- und Strafordnung (RuStO)

§ 1

Für die Sportgerichtsbarkeit im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB-RO) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

1. Folgende Bestimmungen werden eingefügt:

Es gilt gemäß der DBB-RO § 23 Abs. 2 und 3 der DBB-Strafenkatalog, sofern der BBW nichts anderes beschlossen hat. Im Bereich des BBW gelten folgende Strafen.

Zusätzlich zu allen Strafen sind die tatsächlichen Bearbeitungskosten, mindestens jedoch € 3,00 in Rechnung zu stellen.

1. Strafen

1.1 Allgemeine Strafen

a) Fehlender Teilnehmerausweis	pro TA	€ 5,00
	max.	€ 15,00
b) Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern		€ 25,00
	+	Spielverlust
c) Unentschuldigtes Fehlen der Trainerlizenz „C“ in der Regionalliga		€ 15,00
d) Nichtmelden von Ergebnissen oder Nichtabsenden des des Spielberichts		€ 50,00
e) Verspätetes Melden von Ergebnissen (später als 30 Minuten nach Spielende) oder nicht rechtzeitiges Absenden des Spielberichts (spätestens am nächsten Werktag)		€ 25,00
f) Unvollständigkeit des Kampfgerichts oder der Ausrüstung	€ 13,00 - € 25,00	
g) Mangelhafte Platzaufsicht	€ 50,00 - € 100,00 und/oder Platzsperre	
h) Verspätetes oder nicht Einsenden der Schiedsrichterkostenabrechnung oder der Schiedsrichterbeurteilung an die Abrechnungsstelle		€ 10,00
i) Nichtauswertung der Spielerstatistik innerhalb 48 Stunden gemäß Vorgaben im DBB-Online-Programm		€ 15,00
j) Verstöße von Vereinen im Administrativen Bereich		€ 15,00

Sollte der Schiedsrichterkostennachweis 14 Tage nach Zustellung der Strafe immer noch fehlen, werden die Schiedsrichterkosten für das betreffende Spiel auf 0,00 EURO gesetzt.

Bei wiederholtem Verstoß innerhalb einer Spielrunde verdoppelt sich die Höhe der Buße 1.1 a - h.

1.2 Strafen für Nichtantreten mit Spielverlust, schuldhaften Spielabbruch, Nichtdurchführung eines Spiels oder Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 01.06. und dem Beginn der Spielrunde:

- Regionalliga	€ 250,00
- Oberliga	€ 125,00
- andere Ligen	€ 75,00
- Jugendoberliga und Jugendmeisterschaften	€ 125,00

Bei wiederholtem Verstoß verdoppeln sich diese Sätze, ebenso beim Rückzug einer Mannschaft während der laufenden Spielrunde.

1.3 Bei Verstößen gegen die BBW-Schiedsrichterordnung sind die dort genannten Geldbußen zu entrichten.

1.4 Die Bezirkstage sind ermächtigt, einen Strafenkatalog für ihren Bezirk aufzustellen. Der Verbandsstrafrahmen darf nicht überschritten werden. Eine Trennung in Jugend- und Seniorenspielbetrieb ist zulässig. Die Ermächtigung gilt auch für die Gebühren bei Einleitung eines Verfahrens (Artikel RuStO in Verbindung mit DBB-RO §28).

2. Sperren

Bei Sperren ist prinzipiell auf eine Geldbuße in Höhe von € 25,00 zu erkennen. In Ausnahmefällen kann diese Geldbuße bis auf € 300,00 angehoben werden, wenn die Umstände eine Sperre als nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Ansonsten sollen folgende Sperrfristen gelten:

1. Bei Schiedsrichterbeleidigung, bei grober Unsportlichkeit gegen Spieler oder Dritte im Affekt:
Sperre von ein bis drei Meisterschaftsspielen und eine Geldbuße
bei Jugend € 25,00 bis € 75,00
bei Senioren € 25,00 bis € 150,00
2. Bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Spieler oder Dritte mit Vorsatz, sowie bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Schiedsrichter oder Kampfgericht im Affekt:
Sperre von drei bis fünf Meisterschaftsspielen und eine Geldbuße
bei Jugend € 50,00 bis € 150,00
bei Senioren € 50,00 bis € 300,00
3. Bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Schiedsrichter oder Kampfgericht mit Vorsatz:
Sperre von mindestens sechs Meisterschaftsspielen und eine Geldbuße
bei Jugend € 50,00 bis € 150,00
bei Senioren € 50,00 bis € 300,00

Pflichtspiele im Sinne dieses Artikels sind Punkt- und Pokalspiele der Vereinsmannschaft. Spielt ein Spieler in mehreren Mannschaften, so gilt die Sperre für alle Mannschaften und zwar für den Zeitraum, in dem die Mannschaft, bei der er disqualifiziert wurde, die Anzahl Pflichtspiele bestreitet, für die er gesperrt wurde.

3. Höhere Gewalt

Das Vorhandensein "Höhere Gewalt" i.S. des §49 der DBB-Spielordnung ist auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die Verweisung auf öffentliche Verkehrsmittel kann nur im Rahmen des Zumutbaren erfolgen. Auch bei Annahme höherer Gewalt kann dem sich darauf Berufenden die Übernahme von Kosten des Gegners und/oder aus dem Spielbetrieb auferlegt werden.

4. DBB-RO § 25 erhält folgende Fassung

Alle Geldbußen und sonstige Forderungen sind innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Kassenstelle des BBW zu zahlen. Bei Fristüberschreitung wird per Einschreiben der Betrag einmalig angemahnt, wobei eine Mahngebühr von € 5,00 fällig wird. Ist der Geldbetrag innerhalb von 7 Tagen nach der Mahnung immer noch nicht bezahlt, erfolgt eine automatische Sperre des Vereins bzw. der gesamten Abteilung für jeden Spielverkehr. Bei Aussprechen einer Sperre werden € 38,00 Gebühren erhoben. Die Sperre ist nach Eingang des gesamten Rückstandes unverzüglich aufzuheben.

5. DBB-RO § 27 erhält folgenden Absatz 4:

In den vorgenannten Geldbußen sind die Bearbeitungsgebühren enthalten.

§ 3

Für die Verbandsspruchkammer gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

1. Der Vorsitzende der Verbandsspruchkammer entscheidet über die jeweilige Besetzung.
2. Anträge auf Gnadenerweis durch den Präsidenten des BBW sind im Falle des Tätigwerdens der Verbandsspruchkammer an deren Vorsitzenden zu richten. Er hat den Gnadenantrag innerhalb von drei Wochen unter Beifügung aller Unterlagen und einer Stellungnahme an den Präsidenten des BBW weiterzuleiten.
3. Durch die Rechts- und Strafordnung des BBW und die Rechtsordnung des DBB geregelte Punkte werden im schriftlichen Verfahren durch die Verbandsspruchkammer entschieden. Auf Antrag ist auch im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung der Verbandsspruchkammer herbeizuführen.
4. Bei der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer die Verhandlungsführung. Er erteilt oder entzieht das Wort. Er kann alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen.
5. Auszug aus § 28 DBB-RO:
 - 1.) Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:

a) Protestverfahren	€ 50,00
b) Verfahren vor der ersten Rechtsinstanz	€ 100,00
c) Verfahren vor der zweiten Rechtsinstanz	€ 200,00
 - 2.) Im Jugendbereich gelten nur die halben Gebührensätze.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 21. 06. 1997 in Freiburg/Br., geändert 13.06.98 (Eppelheim); 08.7.2000 (Ludwigsburg), 10.07.2004 (Heilbronn), 09.07.2005 (Ettlingen); 08.07.2006 (Viernheim).